Nr 255 — 257.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 22 Listopada 1850 r.

Nro. 20206. [615]

Lizitazions-Ankündigung

der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Galizien, Krakau und die Bukovina

Die Verführung der Tabakgüter und des Stämpelpapieres:

a) von der Winniker Tabakfabrik zu dem Lemberger Hauptmagazin;

b) von dem Lemberger Hauptmagazine zu den Aerarial-Magazinen in Krakau, Wadowice, Bochnia, Neu-Sandec, Tarnow, Jasło, Rzeszow, Przemyśl, Sambor, Żołkiew, Brody, Brzeżan, Stanislau, Tarnopol, Jagielnica, wird für die Zeit vom 1ten Jäner 1851 bis Ende Dezember 1851 im Wege der schriftlichen Coucurrenz an den Mindestfordernden überlassen werden. Es wird jedoch den Offerenten frei gestellt, ihre Anbothe auch auf die Dauer des dreijährigen Zeitraumes vom 1ten Jäner 1851 bis letzten Dezember 1853 zu stellen.

Den Unternehmungslustigen wird zu ihrem Benehmen Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Verführung hat zum Gegenstande:

a) jene Tabakgüter und Stämpelpapiere, welche die oben genannten Aerarial-Magazine aus den bezüglichen Fassungs-Magazinen beziehen werden;
b) alles in den Verladungs-Stationen zurückgehende Tabakmateriale und Stämpelpapier;
c) das in Strafanspruch gezogene Tabakmateriale; und
d) das leere Tabak- und Stämpelgeschirr, als: Kübel, Kisten und Säcke.

2. Das beiläufige jährliche Frachtgewicht beträgt für das Sonnenjahr 1851

von Lemberg	in die	Station	Neu-Sandec	634	Centner	Sporco Gewicht,
—	detto	—	— Jasło . . .	1380	detto	detto
—	detto	—	— Przemyśl .	4003	detto	detto
—	detto	—	— Sambor . .	4926	detto	detto
—	detto	—	— Żołkiew . .	3557	detto	detto
—	detto	—	— Brody . .	282	detto	detto
—	detto	—	— Brzeżan . .	583	detto	detto
—	detto	—	— Stanisławów	669	detto	detto
—	detto	—	— Stryj . . .	533	detto	detto
—	detto	—	— Tarnopol . .	533	detto	detto
—	detto	—	— Jagielnica .	1514	detto	detto
—	Winniki	—	— Lemberg	39691	detto	detto

Der Unternehmer ist jedoch verbunden, jede Gewichtsmenge ohne Beschränkung, gleichviel ob mehr oder weniger, so wie sich der Bedarf herausstellen wird, zu verführen.

3. Die Wegesstrecke zwischen der Auf- und Abladungs-Station wird, und zwar:

von	Lemberg	nach	Neu-Sandec	mit	38	Meilen
—	detto	—	Jasło	—	29	detto
—	detto	—	Przemyśl	—	13	detto
—	detto	—	Sambor	—	11	detto
—	detto	—	Żołkiew	—	4	detto
—	detto	—	Brody	—	14	detto
—	detto	—	Brzeżan	—	12	detto
—	detto	—	Stanisławow	—	19	detto
—	detto	—	Stryj	—	9	detto
—	detto	—	Tarnopol	—	16	detto
—	detto	—	Jagielnica	—	27	detto
—	Winniki	—	Lemberg	—	1	detto

angenommen.

4. Dem Unternehmungslustigen bleibt unbenommen, den Anboth entweder auf Eine oder auf mehrere Stationen zugleich zu stellen. Die Finanz-Landes-Direktion behält sich das Recht vor, den Anboth bezüglich einer oder mehrerer oder aller in dem Offert genannten Stationen zu bestättigen, und mit jenen, welche für die ein- oder die dreijährige Vertragsdauer offerirt haben, den Contract nach eigener Wahl auf Ein oder Drei Jahre einzugehen.

5. Zur Unternehmung wird Jedermann zugelassen, welcher nach dem Gesetze hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für alle Fälle sind davon ausgeschlossen: kontraktsbrüchige Gefalls-Pächter, dann diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung wider Sicherheit des Eigenthums, so wie jene, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefalls-Uebertre-

tung bestraft oder wegen Eines oder des Andern in Untersuchung gezogen wurden, wenn diese bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist.

6. Bei dieser Concurrenz-Verhandlung werden nur versiegelte schriftliche Anbothe angenommen werden. Diese Anbothe sind bis einschließig 27. November 1850 Nachmittag um sechs Uhr bei der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

7. Das Offert hat den Namen der Station, aus und zu welcher, die Zeitdauer, für welche, und den in einer bestimmten Summe ausgedrückten Betrag des Frachtlohns in Conventions-Münze, um welchen die Verführung nach dem Centner im Sporco-Gewichte und für die ganze Wegesstrecke übernommen werden will, dann die darin vorkommenden Zahlen mit Buchstaben geschrieben, endlich die Erklärung zu enthalten, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unbedingt unterzieht. Dem Offert hat die Quittung über das bei einer k. k. Sammlungs- oder bei einer andern Gefällen-Casse erlegte Angeld beizuliegen und es ist sich auf dasselbe ausdrücklich zu beziehen.

Das frägliche Angeld ist für die Station

von Lemberg	nach	Neu-Sandec	mit 200	fl. Conventions-Münze,
— detto	—	Jasło	— 200 —	detto
— detto	—	Przemyśl	— 300 —	detto
— detto	—	Sambor	— 300 —	detto
— detto	—	Żołkiew	— 100 —	detto
— detto	—	Brody	— 50 —	detto
— detto	—	Brzeżan	— 60 —	detto
— detto	—	Stanisławów	— 100 —	detto

von Lemberg	nach	Stryj	mit	50	fl. Conventions-Münze
— detto	—	Tarnopol	—	60 —	detto
— detto	—	Jagielnica	—	250 —	detto
— Winniki	—	Lemberg	—	250 —	detto

bemessen.

Bei einem Anbothe auf die dreijährige Contractsdauer ist das dreifache des oben vorgeschriebenen Angeldes als Angeld zu erlegen. Das Angeld vertritt bei dem Ersteher zugleich die Stelle der Caution. Das Offert muß von dem Offerenten eigenhändig mit dem Vor- und Zunamen oder mit seinem Handzeichen, wozu auch die hebräischen Unterschriften gerechnet werden, unterfertigt, im letzteren Falle aber auch von zwei Zeugen unterschrieben sein, deren einer den Zu- und Vornamen des Offerenten zu schreiben, und daß er dieses gethan durch den Beisatz: als Zeuge und Namensfertiger ausdrücken muß; dabei muß der Wohnort und die Condition des Offerenten angegeben, endlich von Außen mit der das Objekt des Offerts bezeichnenden Aufschrift überschrieben sein.

Zur Vermeidung von Abweichungen von den Erfordernissen eines solchen Offerts wird ein Formular beigefügt, nach welchem dasselbe auf einem 15 kr. Stämpelbogen einzubringen ist:

»Ich Endesgefertigter verpflichte mich, die Tabakgüter aus in die Station und aus derselben zurück vom 1ten Jänner 1851 bis letzten Dezember 1851 oder vom 1ten Jänner 1851 bis letzten Dezember 1853 um den Lohn von (Geldbetrag in Ziffern) Sage: (Geldbetrag in Buchstaben) für einen Wiener Zentner im Sporco-Gewichte und für die ganze Wegesstrecke zu verführen, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der

Ankündigung und in dem Versteigerungs-Protokolle enthaltenen Bestimmungen genau kenne, und befolgen wolle.«

»Als Angeld schließe ich den Erlag von fl. Conv. M. nachweisende Quittung der k. k. Cassa in de dato Nro. bei«

(Ort der Ausfertigung) den 1850

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Erwerbszweiges und des Aufenthaltsortes.)

8. Für den Offerenten ist der Anboth von dem Augenblicke der erfolgten Ueberreichung des Offerts, für das Aerar aber erst vom Tage der Zustellung des ratificirten Vertrages, oder der Verständigung von der Annahme des Anbothes verbindlich. Es findet daher von Seite des Offerenten kein Rücktritt Statt.

9. Die commissionelle Eröffnung der Offerte findet am 28ten November 1850 bei der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction Statt. Als Ersteher der Unternehmung wird derjenige angesehen werden, dessen Anboth sich als der niedrigste herausstellt.

Unter zweien oder mehreren vollkommen gleichen Anbothen wird jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine sogleich nach der Wahl der Commission vorzunehmende Verlosung entscheidet. Offerte, denen eines der im §. 7. angeführten Erfordernisse mangelt, oder welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, werden nicht berücksichtigt werden. Die k. k. Finanz-Landes-Direktion behält sich jedoch das Recht vor, das Resultat der Lizitation ganz oder zum Theile zu verwerfen, und zu einer neuerlichen Versteigerung jener Vertragsobjekte, für welche keine annehmbaren Preise gebothen wurden, zu schreiten.

10. Das Aerar zahlt den bedungenen Fuhrlohn nach dem Sporco-Wiener Gewichte und decursive monatlich. Das zurückgehende leere Geschirr, als: Kisten, Kübel un Säcke hat der Unternehmer zu der Aufladungs=Station unentgeldlich zurückzuführen.

11. Wenn mehrere in Gesellschaft die Zufuhr erstehen, so haften Alle für Einen, und Einer für Alle zur ungetheilten Hand sowohl für die genaue Erfüllung der eingeganzenen Verbindlichkeiten, als auch für jeden dem Aerar verursachten Schaden.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei jeder der hierländigen Cameral=Bezirks=Verwaltungen wie auch in der Registatur der k. k. galizischen Finanz=Landes=Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg am 31ten Oktober 1850.

Nro 12326. [614]

Lizitazions=Ankündigung.

Von der k. k. Kaal Bezirks Verwaltung in Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirkfamkeit stehenden Consumtions Abgaben als

a) der Getränksteuer von allen in der Einfuhr vorkommenden gebranten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Methen und Weinen mit Ausnahme der Getränksteuer von der Metherzeugung und des Gemeinde=Zuschlages vom eingeführten inländischen Bier, dann

b) von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus=Taxe nach der Kundmachung der k. k. Gubernial=Kommission vom 30 Oktober 1848 Z. 148 und nach den kundgemachten Tariffen vom 27 No=

vember 1844, 4 November 1848 und 13 Jänner 1850 auf die Dauer von 1 Jänner 1851 bis Ende Oktober 1851 mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden, daß die Verpachtung vier Wochen nach erfolgter Verständigung von der Genehmigung der Bestbothe beginnen und falls dieselbe von keinem der kontrahirenden Theile drei Monathe vor Ablauf des Verwaltungs Jahres 1851 aufgekündigt werde auch noch für das Verwaltungsjahr 1852 in Kraft bleiben soll.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet.

1) Die Versteigerung.

a) Der Getränksteuer wird am 27 November 1850.

b) Der Schlachtsteuer am 28 November 1850 dann der beiden Steuern vereint am 29 November 1850 in dem Amtslokalle der k. k. Bezirks Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

a) für die Getränksteuer mit 50000 fl. C. M.

b) für die Schlachtsteuer mit 44000 fl. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen

und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurden.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind auch die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde. Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter so wie auch diejenigen welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdekung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen haben den dem 10 Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag

und zwar a) für die Getränksteuer mit 5000 fl.

b) für die Schlachtsteuer mit 4400 fl.

im Baren oder in k. k. Staatspapieren welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Commission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen an-

genommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnißen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müßen zur Vermeidung von willkirlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt seyn:

Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von bis den Pachtschilling von fl. kr. CMze Sage Gulden kr. CMze mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingniße genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10 perzentigen Vadium von fl. kr. CMze hafte«.

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter,
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der Cammeral Bezirks Verwaltung in Krakau bis zum 26ten November 1850 versiegelt, und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der

mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Commission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Lizitationsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in

gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

13) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Krakau am 17 November 1850.

(2 r.) RAYNOSCHEK.

Ner 13815. [616]

RADA ADMINISTRACYJNA

Okręgu Krakowskiego.

Na skutek odezwy c. k. Kommendy Wojskowej krajowéj z dnia 20 b. m. Ner 6155, Rada Administracyjna podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż od dnia dzisiejszego to jest 21 Listopada rozpocznie się zakupywanie koni do pociągu przy furgonach w liczbie 46, a koni pod juki w liczbie 38 dla pułku piechoty Schönhals potrzebnych. Zakupienie takowe odbywać się ma na Stradomiu w gmachu c. k. Kommendy wojskowéj na podworcu codzień od godziny 10 z rana począwszy; koń lekki do pociągu przy furgonach musi mieć miarę piędzi 14 cali 2, a nie więcéj nad 112 złr. m. k. kosztować; konie pod juki nie będą przyjęte jeżeli ich miara niedochodzi piędzi 14, cena tych ostatnich ustanawia się po złr. 70 m. k. która w miarę uznanéj wartości konia może być do złr. 80 m. k. podniesioną. Ktoby miał przeto konie do pozbycia, zechce się zgłosić na oznaczoném wyżéj miejscu.

Kraków dnia 21 Listopada 1850 r.

Za Prezesa
K. HOSZOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWKI.